



**Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte
Letschin
(Kitabenutzungssatzung)**

§ 1 Geltungsbereich, Trägerschaft	2
§ 2 Aufgabe	2
§ 3 Anmeldung und Aufnahme von Kindern	2
§ 4 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses	3
§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten	4
§ 6 Ferienregelung	4
§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten	4
§ 8 Versicherung und Haftung	5
§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz	5
§ 10 Elternbeiträge	5
§ 11 Übergangsvorschriften	5
§ 12 Inkrafttreten	6

vom: 07. Dezember 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 S. 6) i.V.m. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl I/22 S. 6) hat die Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 07.12.2023 nachfolgende Kitabenutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Trägerschaft

- (1) Diese Satzung gilt für alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Betreuungseinrichtungen), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Letschin befinden.

Die Gemeinde Letschin unterhält folgende Betreuungseinrichtungen:

Kita Kinderland-Sonnenschein
Parkstraße 1
15324 Letschin

Kita Spatzennest
Sietzinger Dorfstraße 40
15324 Letschin

VHG integrierte Ganztagsbetreuung (Hort)
Parkstraße 2
15324 Letschin

im Rahmen der jeweils geltenden Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtungen. Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses (Betreuungsverhältnis).

- (2) In den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Letschin werden folgende Betreuungsarten angeboten
 - a) Kinderkrippe für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - b) Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
 - c) Hort für Schulkinder im Grundschulalter.

§ 2 Aufgabe

- (1) Betreuungseinrichtungen erfüllen nach § 3 KitaG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Das pädagogische Personal erörtert mit den Personensorgeberechtigten die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit und stimmen sie mit ihnen ab.
- (2) Die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Letschin erarbeiten auf der Grundlage der „Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ und ihrer spezifischen Situation sowie unter Beteiligung der Eltern nach § 6 KitaG eigene Konzeptionen zur Umsetzung.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme von Kindern

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung erfolgt bei der Gemeinde Letschin.
- (2) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch die Personensorgeberechtigten. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen personenbezogenen Daten des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten anzugeben.

- (3) Das Betreuungsverhältnis wird durch den Betreuungsbescheid begründet und gilt ab dem im Betreuungsbescheid genannten Termin. Der durch den Landkreis Märkisch-Oderland zu bestimmende Betreuungsumfang (Rechtsanspruch) und die dazu gelten Betreuungszeiten sind Bestandteil des Betreuungsbescheides.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Bei Zuweisung ist dem Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze nach Möglichkeit zu entsprechen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Letschin Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich informiert werden zu können.
- (6) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Leitung der Einrichtung der Nachweis über die ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG einschließlich einer ärztlichen Bestätigung zum Impfschutz gegen Masern vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder ist er nicht aktuell, kann die Gemeinde Letschin den Betreuungsbescheid widerrufen.
- (7) Bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern, die diese Einrichtungen für gewöhnlich nicht besuchen. Die Möglichkeit der zeitweiligen Betreuung wird auf 40 Werktage je Kalenderjahr mit max. 6 Stunden bzw. 5 Stunden in Abstimmung mit der Kita-Leitung begrenzt.

§ 4 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Für Antragstellungen zum Wechsel in eine andere Betreuungseinrichtung der Gemeinde Letschin gilt grundsätzlich eine Frist von einem Monat zum Ersten des Monats.
- (2) Grundsätzlich endet das Betreuungsverhältnis am 31.07. des letzten Kitajahres bzw. der 4. Jahrgangsstufe, es sei denn, die Personensorgeberechtigten stellen einen gesonderten Antrag auf Betreuung in der 5. und 6. Jahrgangsstufe. Voraussetzung dafür ist, dass ein Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG besteht.
- (3) Eine Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Letschin zu erklären und wird mit einer entsprechenden Bestätigung zum darin angegebenen Termin wirksam. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Erklärung an.
- (4) Die Gemeinde Letschin kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch Widerruf des Betreuungsbescheids beenden, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Pflichten aus dieser Satzung wiederholt und trotz Abmahnung nicht erfüllen oder gegen Pflichten aus der Hausordnung der Kindertagesstätte wiederholt und trotz Abmahnung verstoßen oder wenn ein Kind länger als zehn Tage unentschuldig fehlt.
- (5) Die Gemeinde Letschin kann das Betreuungsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Frist einseitig beenden, wenn die Weiterführung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar geworden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kindeswohl durch eine Weiterführung gefährdet erscheint, wenn wesentliche Regelungen dieser Satzung trotz Mahnung mehrmals grob missachtet wurden oder die nach Kitagebürensatzung zahlungspflichtigen Personen mit der Zahlung der Elternbeiträge trotz Mahnung mindestens zwei Monate in Verzug sind.
- (6) Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird
 2. das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist.
- (7) Über die Absicht einer fristlosen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Letschin ist das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland frühzeitig zu informieren, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen und ggf. Unterstützungsmöglichkeiten vor Wirksamkeit der Kündigung anzubieten.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung werden von der Gemeinde Letschin nach Anhörung des Kindertagesstätten-Ausschusses unter Berücksichtigung des § 9 KitaG für jede einzelne Einrichtung entsprechend der Betriebserlaubnis gesondert festgelegt.
- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen werden die täglichen Betreuungszeiten nach Stunden gestaffelt angeboten. Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter beträgt die Mindestbetreuungszeit 6 Stunden pro Tag und für Schulkinder in den Horten 4 Stunden pro Tag.
- (3) Die konkrete tägliche Betreuungszeit des jeweiligen Kindes wird unter Berücksichtigung des individuellen Rechtsanspruches nach § 1 KitaG im Aufnahme- bzw. Änderungsbescheid festgestellt.
- (4) Die Betreuungseinrichtung kann an insgesamt bis zu 10 Arbeitstagen (ohne Sommerschließzeit Sietzing und Vorbereitungswoche Hort) je Kalenderjahr geschlossen werden. Die Sommerschließzeiten eines Jahres werden bis 31. Oktober des Vorjahres durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht. In Ausnahmefällen können Ersatzangebote in anderen Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Letschin bereitgestellt werden. Vorrübergehende Schließungen von Betreuungseinrichtungen sind insbesondere aufgrund von Personalweiterbildungen, von Baumaßnahmen, für Reinigungsarbeiten, bei sehr hohem Krankenstand des Personals und an Tagen vor, nach und zwischen Feiertagen möglich. Die Schließzeiten sollen nach Abwägung aller Umstände kurzgehalten werden.
- (5) Zur Festlegung der Schließzeiten für ein oder mehrere Kalenderjahre sind die Kindertagesstätten-Ausschüsse anzuhören.

§ 6 Ferienregelung

Die Betreuung von Grundschulern in den Ferien regelt die Feriensatzung der Gemeinde Letschin

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist freiwillig. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Personal der Betreuungseinrichtung rechtzeitig über die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaubs oder aus sonstigen Gründen zu informieren. Eine Erkrankung des Kindes ist unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen es nach Ende der Betreuungszeit ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt bzw. jeweils vorgelegt wird, dürfen Kinder von anderen Personen abgeholt werden, bzw. den Weg von der Einrichtung nach Hause allein zurücklegen. Auf Verlangen haben sich die Abholberechtigten in der Betreuungseinrichtung auszuweisen. Bei Zweifeln über die Identität oder Berechtigung des Abholenden ist das Personal der Einrichtung berechtigt, die Herausgabe des Kindes solange zu verweigern, bis die Identität geklärt ist oder eine ausdrückliche Anweisung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Sorgerechtes bezüglich der in der Betreuungseinrichtung betreuten Kinder unverzüglich in der Einrichtung und gegenüber der Gemeinde Letschin anzuzeigen und dabei ggf. erforderliche Nachweise vorzulegen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Betreuungseinrichtung unverzüglich den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Betreuungseinrichtung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung.
- (5) Kinder, die an meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen die Betreuungseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, die Betreuungseinrichtung besuchen dürfen.
- (6) Die Verabreichung von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten durch Personal der Betreuungseinrichtung an betreute Kinder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Verabreichung von verschreibungspflichtigen Medikamenten kann im begründeten Ausnahmefall erfolgen, sofern
 - a. eine ärztliche Anordnung (mit konkreten Anweisungen zur Indikation und zur Medikamentengabe einschließlich Dosierung) vorgelegt wird,

- b. die mit der Medikamentengabe zu betreuenden Beschäftigte nach ausführlicher Erläuterung der Indikation (in der Regel durch den behandelnden Arzt) zum Einsatz und zur konkreten Anwendung der Medikamente damit einverstanden sind und die sachgerechte Aufbewahrung, die sichere Lagerung der Medikamente in der Betreuungseinrichtung und die vollständige Dokumentation der Medikamentengabe durch die Einrichtung gewährleistet werden kann.
- (7) Die Personensorgeberechtigten stellen sicher, dass ihre Kinder keine Spielzeuge, Bekleidung oder Gegenstände in die Betreuungseinrichtung mitbringen, von denen für andere Kinder und sie selbst Gefährdungen jeglicher Art ausgehen können. Sofern die Beschäftigten der Einrichtung derartige Gegenstände feststellen, sind sie berechtigt, die Personensorgeberechtigten aufzufordern, diese wieder mitzunehmen bzw. sie in Verwahrung zu nehmen, um sie bei Abholung des Kindes mitzugeben.

§ 8 Versicherung und Haftung

- (1) In den Betreuungseinrichtungen sind alle Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Brandenburg unfallversichert. Die Aufsicht der Betreuungseinrichtung beginnt bei Übernahme des Kindes vom Personensorgeberechtigten bzw. dessen Beauftragten und endet bei der Übergabe des Kindes bei Abholung. Das Kind ist auch auf dem Weg zur Betreuungseinrichtung und von der Betreuungseinrichtung nach Hause unfallversichert, jedoch tragen hier die Personensorgeberechtigten bzw. ihre Beauftragten die Verantwortung.
- (2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Gemeinde Letschin keine Haftung übernommen.
- (3) Einwilligungen der Personensorgeberechtigten zu besonderen Aktivitäten außerhalb der Betreuungseinrichtung wie z.B. zu Ausflügen, zur Benutzung ÖPNV, zum Baden o.ä. werden gesondert und im konkreten Einzelfall eingeholt.

§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen und wesentlichen Änderungen anzugeben, die für die Nutzung der Betreuungseinrichtung notwendig sind. Sie haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Betreuungseinrichtung vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Namens, der Wohnanschrift, der Familienverhältnisse, der Einkommensverhältnisse und der Bankverbindung (bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren) die der Gemeinde Letschin umgehend schriftlich mitzuteilen sind.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Nutzung der Betreuungseinrichtung und zur Beurteilung des Umfangs des Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erforderlich sind (u.a. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Kindes, Namen, Anschriften, Angaben zur Berufstätigkeit, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der Personensorgeberechtigten und von durch sie Beauftragten) durch die Gemeinde Letschin ist zulässig, soweit dies zur Regelung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten sind Art. 12 bis 23 DSGVO und das Zweite Kapitel des SGB X sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Elternbeiträge

Die Gemeinde Letschin erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen Elternbeiträge nach der Kindertagesstättengebührensatzung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 11 Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Betreuungsverhältnisse bestehen bis zu dem Zeitpunkt unverändert fort, bis zu dem eine Änderung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist. Änderungen erfolgen durch einen Änderungsbescheid. Ist eine Änderung des Betreuungsverhältnisses durch Änderungsbescheid erforderlich, endet das Vertragsverhältnis und das Betreuungsverhältnis wird im Rahmen dieser Satzung fortgeführt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin - Kindertagesstättenbenutzungssatzung- vom 30.06.2017 außer Kraft

Letschin, 12.12.2023

Böttcher
Bürgermeister